

Anlage 1

Lehrzulage
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2020

Rechtsgrundlage			
§ 3 Abs. 1 Satz 1			
	A 3 bis A 5	A 6 bis A 8	ab A 9 und höher
Regellehrverpflichtung von			
mindestens 20 Unterrichtsstunden	59,37	77,19	89,06
mindestens 15 Unterrichtsstunden	44,54	59,37	65,30
mehr als 10 Unterrichtsstunden	29,68	38,59	44,54
<p>Der Höchstsatz der Lehrzulage von 89,06 € gilt für Leiter und Leiterinnen einer Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen sowie Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen bereits ab einer Regellehrverpflichtung von mindestens 17 Unterrichtsstunden.</p>			

Anlage 2

Lehrerfunktionszulage
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2020

Nr. Lehrkräfte – Funktionen

1.	Fachoberlehrer und Fachoberlehrerinnen (ohne Fachhochschulausbildung) in der Besoldungsgruppe A 11	
1.1	als Fachbetreuer oder Fachbetreuerin an einer beruflichen Schule für Fächer, in denen Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde, in Fachpraxis, in Schreibtechnik, in Fremdsprachen oder in Musik erteilt wird, wobei die Bestellung zum Fachbetreuer oder zur Fachbetreuerin durch die Ernennungsbehörde verfügt sein muss	59,37
1.2	als zentraler Fachberater oder zentrale Fachberaterin an den Städtischen Realschulen der Landeshauptstadt München	59,37
2.	Zweite Realschulkonrektoren und Zweite Realschulkonrektorinnen, Realschulkonrektoren und Realschulkonrektorinnen, Realschulrektoren und Realschulrektorinnen, Realschuldirektoren und Realschuldirektorinnen, Zweite Sonderschulkonrektoren und Zweite Sonderschulkonrektorinnen, Sonderschulkonrektoren und Sonderschulkonrektorinnen, Sonderschulrektoren und Sonderschulrektorinnen	
	als Leiter oder Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen an Realschulen oder Förderschulen	89,06
3.	Studienräte und Studienrätinnen im Förderschuldienst	
3.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	59,37
3.2	als Fachberater oder Fachberaterin für Hör- und Sprachgeschädigte bei den Gesundheitsämtern	59,37
4.	Studienräte und Studienrätinnen, Oberstudienräte und Oberstudienrätinnen	
4.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	59,37
4.2	als Landesbeauftragter oder Landesbeauftragte für den Computereinsatz und Programmieren Unterricht im Fachunterricht	89,06
4.3	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an beruflichen Schulen	89,06
4.4	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an Gymnasien	89,06
4.5	als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin bei dem oder der Ministerialbeauftragten	89,06
4.6	als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin im Regierungsbezirk für den Bereich der beruflichen Schulen (ohne Fachoberschulen und Berufsoberschulen)	89,06
5.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen ¹ , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen	
	als ständiger stellvertretender Seminarvorstand	59,37/89,06 ²
6.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen ³ , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen an Gymnasien	
	als Seminarvorstand, soweit kein ständiger stellvertretender Seminarvorstand bestellt ist	59,37/89,06 ²

¹ Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, die als solche ständige Vertreter und Vertreterinnen von Schulleitern oder Schulleiterinnen sind.

² Studiendirektoren und Studiendirektorinnen erhalten eine Zulage von 89,06 €, Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen eine Zulage von 59,37 €.

³ Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, denen die Leitung der Schule übertragen ist.

Luftfahrtgeräteprüferzulage und Steuerprüferzulage
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2020

Rechtsgrundlage		
§ 6		118,76
§ 7	A 6 bis A 8	19,81
	A 9 bis A 13	44,54

Anlage 4

Erschwerniszulagen

Gültig ab 1. Januar 2020

Rechtsgrundlage				Betrag in Euro
je Stunde				
§ 11 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1			3,69
		in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr		5,00
	Nr. 2			0,73
		für Beamte und Beamtinnen mit einer Zulage nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 6 BayBesG		0,91
Nr. 3				5,00
je Maßnahme				
§ 12	innereuropäische Maßnahme			70,00
	außereuropäische Maßnahme			100,00
je Monat				
§ 13	Abs. 1			17,81
	Abs. 2			53,45
	Abs. 3			71,26
§ 14	Satz 1	Nr. 1		290,32
		Nr. 2, 3		178,12
	Satz 2			
§ 14a				159,23
§ 15	Abs. 1 Satz 1	Nr. 1	mit Zusatzqualifikation	418,60
			ohne Zusatzqualifikation	368,14
		Nr. 2	mit Zusatzqualifikation	375,85
			ohne Zusatzqualifikation	325,38
	Abs. 2			
§ 16	Abs. 1			44,54
	Abs. 2			17,81
je Stunde				
§ 17 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1			3,21
	Nr. 2	Tauchtiefe	bis zu 5 m	13,30
			mehr als 5 m	16,13
			mehr als 10 m	20,04
			mehr als 15 m bis zu 20 m	25,82
			je weitere 5 m	5,14
§ 18	Abs. 1	je Einsatz		29,68
		monatlicher Höchstbetrag		445,25
	Abs. 2 Satz 1		je Einsatz bis zu	296,89
	Abs. 3		monatlicher Gesamtbetrag	950,03
	Abs. 4	je Einsatz		17,81
		monatlicher Höchstbetrag		267,22